



Grundsätze zur Gestaltung und Verwendung von Baumaterialien im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Ergänzende Vorgaben zur Broschüre "Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung", HMUKLV von 2023, entsprechend der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorferneuerung und Dorfmoderation vom 14.12.2022 sowie der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung -Regionalentwicklung/LEADER- vom 27.04.2023

VORBERMERKUNG

Grundsätzlich soll jedes im Rahmen der Dorf- und Regionalentwicklung geförderte Bauwerk durch Energieeffizienz bzw. Energieerzeugung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei allen Maßnahmen hat daher die Orientierung an den übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Zielen Ressourcenschutz, Bekämpfung des Klimawandels sowie Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Erhalt der Biodiversität Priorität.

D Ä C H E R	Dachform- und Dachneigung	Für bestehende Gebäude sowie für Neubauten sind die ortstypischen Dachformen und -eindeckungen beizubehalten, insbesondere die zwischen 35 und 55 Grad geneigten Satteldächer für Hauptgebäude. Untergeordnete Anbauten und Nebengebäude, die in der Geschossigkeit geringer sind als das Hauptgebäude, können auch als Pult- oder Flachdach ausgeführt werden, bedürfen aber immer der Einzelfallentscheidung.
	Dacheindeckung	Grundsätzlich sind nur naturrote Dachziegel zu verwenden. Leicht engobierte Ziegeln sind förderfähig, müssen jedoch im Vorfeld mit der Bewilligungsstelle abgestimmt werden. Glasierte Ziegel sind nicht förderfähig. Sonstige Nebengebäude können auch mit Betondachsteinen in der Farbe naturrot eingedeckt werden. Für untergeordnete Anbauten (<15° Dachneigung) sind auch Zinkblecheindeckungen möglich. Die Verwendung von Sandwichpaneelen, Trapezblechen, Kunstschiefer, Faserzement oder Bitumenwellpappe ist nicht förderfähig.
	Vordächer	Grundsätzlich möglich sind Konstruktionen aus Holz und Stahl/Glas. Die Verwendung von Plexiglas oder Aluminium als Hauptbauteil ist unzulässig, ebenso unmaßstäbliche Vordächer vor historischen Hausfassaden. Fertigprodukte sind mit der Bewilligungsstelle im Vorfeld abzustimmen.
	Dachüberstände	Die Breite der Ortsgänge sollte ca. 25 cm und bei Traufen 50 cm nicht überschreiten. Zur Ausformung der Dachüberstände sind Ortsgangziegel, Zahnleisten, Windbretter, einfache Zink- oder Kupferblechabdeckungen möglich. Aluminium ist nicht förderfähig. Die Gestaltung des Ortsganges mit hinter den Ortsgangziegel liegendem Zinkblech ist einer Gestaltung mit Schieferbehang vorzuziehen.
	Kaminköpfe/ Schornsteine	Kaminköpfe sind in Klinker als Sichtmauerwerk, verputzt, mit Naturschiefer oder Zink-Stehfalz verkleidet herzustellen. Kaminhauben sind unzulässig.
	Dachaufbauten und Gauben	Dachaufbauten in Form von Schleppgauben, Giebelgauben und Zwerchhäusern sind grundsätzlich möglich, müssen sich jedoch in Größe und Form dem Gesamtdach unterordnen. Trapezgauben (Schleppgauben mit schrägen Seitenwänden) sind nicht förderfähig. Die Gaubenlänge bzw. die Entfernung vom Ortsgang ist mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Gaubenverkleidungen sollen mit Naturschiefer, heimischem Holz, Putz oder Zinkblech erfolgen. Die jeweils gültige Gestaltungssatzung der Stadt/Kommune ist zu beachten.
	Dachflächenfenster	Der Einbau von Dachflächenfenstern ist möglich, wenn Dachaufbauten nicht möglich oder unverhältnismäßig sind. Dachflächenfenster in Alu-Holz Ausführung oder Kunststoff sowie die Anordnung der Dachflächenfenster bedürfen der Abstimmung mit der Bewilligungsstelle.
	Dachentwässerung	Dachrinnen, Fallrohre und Schneefanggitter sind ausschließlich in Zink oder Kupfer herzustellen. Schneefangbalken sind nicht ortstypisch und daher nicht förderfähig.
W Ä R M E - S C H U T Z		Für energetisch relevante Gewerke ist das aktuelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) bindend. Es wird die Beratung durch einen Energieberater empfohlen. Zwischensparrendämmungen sind gegenüber Aufdachdämmungen zu bevorzugen.
A U S S E N - W Ä N D E		Putze sind mineralisch auszuführen. Anstriche und Putz müssen dampfdurchlässig sein. Als Verkleidungsmöglichkeit zulässig und förderfähig sind senkrechte Boden-Deckelschalung (keine Nut- und Federbretter), waagerechte Stülpchalung, Holzschindeln, Ziegelbehang und echter Schiefer. Außerdem sind moderne Holzverschalungen (bspw. Rhombus Schalung) möglich. Wandbekleidungen werden geschossweise gegliedert und dabei mit einer Tropfkante versehen. Holzfassaden sollten mit offenporigen Anstrichen behandelt werden oder aber unbehandelt bleiben. Für Verschalungen sollten heimische bzw. in der Region vorkommende Hölzer verwendet werden. Verschalungen oder sonstige Wandverkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Aluminium oder Bitumenprodukten und anderen Ersatzprodukten der Bauindustrie sind nicht zulässig, ebenso Strukturputze und grelle Fassadenfarben. Historische Fachwerk-, Sichtklinker-, Backstein- oder Natursteinfassaden sind grundsätzlich zu erhalten. Ebenso historische Blechverschindelungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Bei Farbanstrichen ist darauf zu achten, dass gewählte Materialien (Farben, Lacke etc.) die Bausubstanz nicht gefährden.
F E N S T E R	Material und Gliederung der Fenster	Heimische Hölzer (z. B. Fichte, Kiefer, Eiche) sind für Fenster und Futter zu verwenden, auch Fensterläden sind in heimischen Holzarten zu fertigen. Die Verwendung von Tropenhölzern (z. B. Meranti) ist nicht zulässig. Die Verwendung von hochwertigen Kunststofffenstern kann von der Bewilligungsstelle einzelfallbezogen als Ausnahme im Massivbau genehmigt werden. Hinsichtlich der Fensterform und -anordnung sind stehende Formate grundsätzlich zu bevorzugen. Bei der Verwendung von Sprossen sind diese als glasteilende oder Wiener Sprossen auszuführen, vorgesetzte Sprossenrahmen oder innenliegende Sprossen zwischen den Isolierglasscheiben sind nicht förderfähig. Bei Farbanstrichen ist darauf zu achten, dass gewählte Materialien (Farben, Lacke etc.) die Bausubstanz nicht gefährden.
	Fensterbänke	Fensterbänke sind in Holz, Zinkblech oder Steinmaterial auszuführen. Bei Fensterbankabdeckungen, die in Verbindung von Wärmedämmverbundsystemen angebracht werden, sind auch Aluabdeckungen möglich.
	Verdunklung, Rollläden	Verdunklungen sind in Form von Klapp- oder Schiebeläden möglich. Rollläden sind förderfähig, wenn der Einbau nicht sichtbar unter die Fassade erfolgt. Beschattungselemente bedürfen der Einzelfallentscheidung, sind jedoch nicht an historischen Gebäuden zulässig. Markisen und Gardinen werden nicht gefördert.
T Ü R E N	Hauseingangstüren	Hauseingangstüren müssen aus einheimischem Holz (z. B. Eiche, Buche oder Douglasie) hergestellt werden. Türen aus Kunststoff, Tropenholz (z. B. Meranti), Edelstahl oder Aluminium sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist ein Ersatz nötig, sind Art, Maßstab und Gliederung einer historischen bzw. regionaltypischen Ausführung aufzunehmen.
T O R E	(Garagen-) Tore	Bei Toren sind Art, Maßstab und Gliederung einer historischen bzw. regionaltypischen Ausführung aufzunehmen. Sie sind als Holztore oder als mit Holz verkleidete oder mit Holz gefüllte Konstruktionen möglich. Eine vollständige oder teilweise Verglasung ist ebenfalls möglich.

BALKONE	Balkone	Balkone müssen als vorgestellte Holz- oder Stahlkonstruktion errichtet werden. Die Maße sind im Vorfeld mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.
	Balkon- und Treppengeländer	Förderfähig sind unauffällige, schmiedeeiserne Konstruktionen, Holzkonstruktionen sowie moderne Konstruktionen in Stahl bzw. gebürstetem Edelstahl. Es sind schnörkellose Formen ohne Ornamente und Schnitzereien zu wählen. Die Verwendung von Plexiglas, Aluminium, Kunststoff, Tropenholz ist unzulässig.
INNEN-AUSBAU	Fußböden	Fußböden sind aus Holz, Kork, Naturstein, Linoleum oder Fliesen herzustellen. Laminat-, Teppich-, PVC-Böden und Designbelag/Vinyl sind nicht förderfähig.
NEUBAU WOHN- & NEBEN- GEBÄUDE		Neubauten haben sich in ihrer Kubatur und den Gestaltungsdetails an der vorhandenen und ortstypischen Bebauung zu orientieren. Fertighäuser erfüllen diesen Anspruch in der Regel nicht vollständig! Für Neubauten ist die zweigeschossige Bauweise vorzusehen. In Hessen sind rechteckige Grundrisse mit einfachen und klaren Formen üblich. Das Haupthaus ist durch Fensterachsen, einheitliche Fenstergrößen, stehende Formate, erkennbare Zweigeschossigkeit und die Betonung der Giebel dreiecke in zurückhaltender Art zu gestalten. Balkone, Erker, Loggien und Wintergärten sind zurückhaltend zu verwenden. Neubauten sind schon vor Bauantragstellung mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Notwendige neue Nebengebäude wie Carport oder Garage sollten den Charakter und die Struktur der ehemaligen Nebengebäude übernehmen. Moderne Lösungen sind möglich. Die Planung ist im Vorfeld mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.
AUSSEN-ANLAGEN	Grün- und Freiflächen, Einfriedungen, Pflaster, Pflanzen	Bei der Gestaltung von Freiflächen, Wegen, Treppenanlagen und Mauern ist grundsätzlich der ortstypische Naturstein zu verwenden. Bei Sanierungs- und Ausbaurbeiten ist das alte Natursteinpflaster möglichst wiederzuverwenden. Als Material für Neupflasterungen kommen nur Naturstein oder eingefärbte Betonsteine mit gebrochenen Kanten ohne Fase in Betracht (z. B. „gerumpelte“ Ausführung). Bei Betonsteinen sind quadratische oder rechteckige Formate zu verwenden. Unterschiedliche Flächennutzungen (z. B. Wasserrinnen, Parkflächen, etc.) sollen sich hinsichtlich des Materials, der Steinformate bzw. der Farbe unterscheiden. Ein kleinteiliges Gesamterscheinungsbild kann durch Pflaster in Kombination mit Grünflächen und Flächenteilen in wassergebundener Ausführung erreicht werden. Glatte Betonpflastersteine in speziellen geometrischen Formen und Verbundsteinpflaster mit scharfen Kanten und grellen Farben, Pflaster mit chemisch behandelter Oberfläche sowie künstlich hergestellte Dekorationselemente sind nicht zulässig. Bei Sonderfunktionen, zum Beispiel im Bereich von Spiel- & Freizeitflächen, sind Ausnahmen für spezielle Nutzungen möglich. Die dorfegerechte Gestaltung von Einfriedungen beschränkt sich ebenso auf wenige Materialien: Bruchstein-/Natursteinmauern (in orts- u. landschaftstypischem Material) und mit Naturstein verblendete Betonmauern sowie Staketenzäune, schmiedeeiserne Einfriedungen und Laubgehölzhecken. Die Verwendung von Kunststoffmaterial, Maschendraht- oder Jägerzäunen oder Stabmattenzäunen ist unzulässig. Beton- & Betonfertigteilewände bedürfen der Einzelfallentscheidung der Bewilligungsbehörde und erfordern i. d. R. weitere gestalterische Auflagen (Verblendungen o. ä.). Bei der Bepflanzung sind exotische Koniferen, immergrüne Pflanzen wie Kirschlorbeer und nicht standortgerechte Gehölze nicht zulässig. Jede Freiflächengestaltung sollte/muss Pflanzbereiche/Grünflächen beinhalten, die eine ökologische Aufwertung erfahren. Die Pflanzliste der Bewilligungsstelle ist zu beachten. Im Rahmen der öffentlichen Freiflächenplanung soll grundsätzlich eine klimaangepasste Gestaltung und Bepflanzung erfolgen. Außerdem ist die Schaffung schattiger Aufenthaltsflächen vorzusehen und auch Aspekte einer Starkregenvorsorge sollen bei der Planung und Gestaltung von Außenflächen berücksichtigt werden. Die genannten Gestaltungsgrundsätze sollen grundsätzlich auch bei privaten Freiflächen Anwendung finden. Die Pflanzliste der Bewilligungsstelle ist zu beachten.
	Außentreppen	Möglich ist die Verwendung von Naturstein, nicht geschliffenen Beton-Blockstufen, Metall, Holz oder Terrazzo. Die Treppe kann auch betoniert und mit Naturstein belegt werden.
ABBRUCH	Rückbau, Entsiegelung, Nachnutzung	Ein Rückbau oder Abbruch ist nur möglich, wenn das Gebäude nachweislich nicht mehr umnutzungs- oder sanierungsfähig ist. Förderfähig ist der Abbruch wiederum nur, wenn eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung stattfindet. Diese ist bei Antragstellung des Abbruchs vorab mit der Bewilligungsstelle abzustimmen und festzulegen. Folgenutzungen müssen für Umfeld, Nutzer und Ortsgestaltung verträglich umgesetzt werden. Gestalterische Elemente wie ehemalige Gebäudestrukturen, regional typische Hofformen, Raumkanten und Sichtachsen sind bei einer Neubebauung zu berücksichtigen. Folgenutzungen können je nach Einzelfall ein Neubau (Wohnhaus, Nebengebäude), öffentliche oder private Grün- oder Freiflächen, öffentliche oder private Erschließungsflächen sein.

Abweichungen von o. g. Material- und Gestaltungsgrundsätzen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie müssen **vor Ausführung** vereinbart werden und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Grundsätzlich ist die Gestaltung im Vorfeld mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Auch bei Abweichungen in nur einzelnen Gewerken können diese zur Zurückziehung des Gesamtzuschusses führen!

Durch nachstehende Unterschrift verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin gegenüber der Bewilligungsstelle, die oben genannten Grundsätze zur Gestaltung und Verwendung von Baumaterialien bei Durchführung der **folgenden Baumaßnahme** einzuhalten:

Dies gilt sowohl für mit Mitteln aus der Dorf- & Regionalentwicklung geförderte Maßnahmen, als auch für damit in direktem Zusammenhang stehende Gewerke und Arbeiten, für die keine oder andere öffentliche Zuwendungen (z. B. Zuschüsse Dritter) gewährt werden.

Name des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des/der Vertretungsberechtigten (in **Druckbuchstaben**)

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des/der Vertretungsberechtigten